

Nachrangdarlehen, Laufzeit bis 31.12.2035,

Windkraft Ampertal GmbH & Co. KG

Verbraucherinformation gem. Artikel 246 b § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 EGBGB

1. Informationen zu den Vertragspartnern

neoVIS-s.e. GmbH (Anbieterin)

Firma	neoVIS-s.e. GmbH
Sitz	Landshut
Geschäftsführer	Markus Oßner; Stephan Schinko
Ladungsfähige Anschrift	Stethaimer Straße 51, 84034 Landshut
Registerangaben	Amtsgericht Landshut, HRB 10763
Hauptgeschäftstätigkeit	Planung und Betreuung von Projekten zur effizienten Energieerzeugung
Aufsichtsbehörde	Die Geschäftstätigkeit der Anbieterin unterliegt nicht der Aufsicht einer bestimmten staatlichen Stelle.
Telefon	+49 871 430 900 62
Telefax	+49 871 430900 66
E-Mail	info@neovis-energie.de

Windkraft Ampertal GmbH & Co. KG (Vertragspartnerin des Anlegers für den Nachrangdarlehensvertrag, im Folgenden „Gesellschaft“ oder „Emittentin“)

Firma	Windkraft Ampertal GmbH & Co. KG
Sitz	Niederaichbach
Geschäftsführer	Neue Energie Werke Verwaltungs GmbH, (Amtsgericht Landshut, HRB 11667), diese vertreten durch die Geschäftsführer Markus Oßner und Vitus Hinterseher
Ladungsfähige Anschrift	Haid 1, 84100 Niederaichbach
Registerangaben	Amtsgericht Landshut, HRA 12936
Hauptgeschäftstätigkeit	Planung, Entwicklung und Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen, insbesondere Windenergieanlagen
Aufsichtsbehörde	Die Geschäftstätigkeit der Anbieterin unterliegt nicht der Aufsicht einer bestimmten staatlichen Stelle.
Telefon	+49 871 430 900 63
Telefax	+49 871 430 900 66
E-Mail	info@windkraft-ampertal.de

eueco GmbH (Plattformbetreiber)

Firma	eueco GmbH
Sitz	München, Deutschland
Geschäftsführer	Josef Baur, Oliver Koziol
Ladungsfähige Anschrift	Haydnstr. 1, 80336 München
Registerangaben	Amtsgericht München, HRB 197306
Hauptgeschäftstätigkeit	Erbringung von Vermittlungs- und Beratungsdienstleistungen sowie von Verwaltungs-, Marketing- und Kommunikationsdienstleistungen für Unternehmen, die mit der Errichtung und Projektierung von Energieprojekten beschäftigt sind.
Aufsichtsbehörde	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, Max-Joseph-Straße 2, 80333 München
Telefon	+49 89 215511820
Telefax	+49 89 215511829
E-Mail	info@eueco.de

2. Informationen zu den angebotenen Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre

Wesentliche Merkmale der Nachrangdarlehen Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre

Bei den angebotenen Vermögensanlagen handelt es sich um Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre (im Folgenden auch „**Nachrangdarlehen**“), die der Windkraft Ampertal GmbH & Co. KG gewährt werden. Mit Abschluss des Vertrags verpflichtet sich der Anleger, der Gesellschaft ein qualifiziertes Nachrangdarlehen zu gewähren. Die Nachrangdarlehen haben eine feste Verzinsung von 4,5 % p.a. und eine Laufzeit bis zum 31.12.2035 (siehe „**Einzelheiten zur Zahlung und der Erfüllung**“).

Bei Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre trägt der Anleger ein Risiko, das höher ist als das eines gewöhnlichen Fremdkapitalgebers, und welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht.

Im Insolvenzfall tritt der Anleger mit Ansprüchen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Rückzahlung und auf Verzinsung hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Gesellschaft zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Gesellschaft. Dies bedeutet, dass der Anleger im Insolvenzfall erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung aller anderen Gläubiger der Gesellschaft berücksichtigt wird. Dies gilt auch im Falle der Liquidation der Gesellschaft. Das Nachrangkapital dient den anderen Gläubigern der Emittentin somit als Haftungsgegenstand.

Außerhalb eines Insolvenzverfahrens können Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag, insbesondere Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung, solange und soweit nicht geltend gemacht werden, als dies bei der Gesellschaft zu einem Insolvenzgrund (Zahlungsunfähigkeit gem. § 17 InsO oder Überschuldung gem. § 19 InsO) führen würde. Das gleiche gilt, wenn ein solcher Insolvenzgrund bereits vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Unabhängig von dieser vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre sieht der Nachrangdarlehensvertrag weiter vor, dass der Anleger seine Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag außerhalb eines Insolvenzverfahrens nur aus einem Liquidationsüberschuss oder sonstigem freien Vermögen, das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger der Gesellschaft (mit Ausnahme anderer gleichrangiger Rangrücktrittsgläubiger) verbleibt, verlangen kann. Alle Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag, insbesondere Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung, können also auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens möglicherweise dauerhaft nicht durchgesetzt werden.

Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Gesellschaft Einfluss zu nehmen. Der qualifizierte Rangrücktritt hat somit zur Folge, dass der Anleger mit der Vermögensanlage ein über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgehendes unternehmerisches Risiko übernimmt, dessen Realisierung er mangels Mitwirkungs- und Kontrollrechten in keiner Weise beeinflussen kann und dass es zu einer dauerhaften Aussetzung (auch außerhalb der Insolvenz der Gesellschaft) jeglicher Zahlung kommen kann.

Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist allerdings bei wirtschaftlicher Beurteilungsweise einer unternehmerischen Beteiligung gleichzusetzen.

Das vom Anleger gewährte Nachrangdarlehen ist unbesichert.

Zustandekommen des Vertrags

Auf der Internet-Dienstleistungs-Plattform www.beteiligung.neovis-energie.de hat die Emittentin ein rechtsverbindliches Angebot auf Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags abgegeben. Die Vertragserklärung der Emittentin ist von der Betreiberin der Internetdienstleistungs-Plattform (eueco GmbH) als Erklärungsbote auf der Plattform www.beteiligung.neovis-energie.de eingestellt.

Der Nachrangdarlehensvertrag wird durch den Anleger als registrierter Nutzer der Plattform www.beteiligung.neovis-energie.de rechtsverbindlich durch Anklicken des Buttons „**Verbindlich investieren**“ angenommen. Hierdurch kommt der Nachrangdarlehensvertrag zustande. Der Vertragsschluss wird durch die Emittentin gegenüber dem Anleger gesondert per E-Mail bestätigt.

Gesamtpreis

Der Gesamtpreis entspricht dem vom Anleger gezeichneten Nachrangdarlehensbetrag. Die Mindestzeichnungssumme beträgt **€ 500,00**. Im Übrigen wird der Gesamtpreis, also die Höhe des Nachrangdarlehens, vom Anleger im Zeichnungsschein festgelegt. Der Anleger kann höhere Beträge zeichnen. Diese müssen durch **€ 500,00** ohne Rest teilbar sein. Die entsprechende Staffelung wird vom Anleger im Zeichnungsschein getroffen. Der Höchstbetrag beträgt unter den Voraussetzungen des § 2a Abs. 3 VermAnlG **€ 25.000,00**. Bei Anlagebeträgen von mehr als **€ 1.000,00** ist eine Selbstauskunft des Anlegers zu seinen Vermögensverhältnissen gem. § 2 a Abs. 3 VermAnlG erforderlich.

Zusätzliche Kosten

Dem Anleger werden von der Nachrangdarlehensnehmerin oder dem Betreiber der Internet-Dienstleistungsplattform (Anlagevermittler) keine Kosten bzgl. der Fernkommunikation in Rechnung gestellt. Eigenen Aufwand, der beim Anleger aus Anlass der Gewährung des Nachrangdarlehens entsteht, etwa für Telefonate, Internet, Porti, Kosten des Geldverkehrs oder von ihm durchgeführte Maßnahmen zur Informationsbeschaffung hat der Anleger selbst zu tragen. Dies gilt auch, wenn er anlässlich der Gewährung des Nachrangdarlehens externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater.

Weitere nicht bezifferbare Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbschein oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Gesellschaft zu legitimieren haben.

Steuern

Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. ggf. bis zu 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.

Risiken

Die Gewährung der Nachrangdarlehen ist mit speziellen Risiken behaftet. Bei dem Finanzinstrument handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Dieses Finanzinstrument unterliegt spezifischen Risiken, die unter „**Wesentliche Merkmale der Nachrangdarlehens mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre**“ dargestellt sind.

Hinsichtlich der Risiken wird ferner auf die Ausführungen in dem veröffentlichten Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) der Ampertal GmbH & Co. KG zum „**qualifizierten Nachrangdarlehen mit Laufzeit bis 31.12.2035 und einer Verzinsung von 4,5 % p.a.**“ verwiesen.

Der Preis kann Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegen, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge.

Befristung der Gültigkeitsdauer

Diese Verbraucherinformationen gemäß § 312d Absatz 2 BGB i. V. m. Art. 246b EGBGB sind bis zur Bekanntgabe von Änderungen gültig.

Die Frist für die Annahme des Angebots zum Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags endet am 31.12.2026. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Annahmefrist einmalig oder mehrfach zu verlängern.

Wird das Emissionsvolumen in Höhe von 1.200.000,- € in voller Höhe platziert, so endet das öffentliche Angebot der Nachrangdarlehen jedenfalls mit der vollständigen Platzierung des Emissionsvolumens. Unbeschadet dessen ist die Gesellschaft berechtigt, das öffentliche Angebot zum Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags auf der Internet-Dienstleistungsplattform www.beteiligung.neovis-energie.de zu beenden, auch wenn das Emissionsvolumen noch nicht erreicht sein sollte. Im Falle der Beendigung des öffentlichen Angebots werden von Seiten der Gesellschaft auf der Internet-Dienstleistungsplattform www.beteiligung.neovis-energie.de keine annahmefähigen Angebote zum Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags mehr vorgehalten.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung

Der Anleger ist verpflichtet, das Nachrangdarlehen in einer Einmalzahlung an die Gesellschaft zu erbringen. Das Nachrangdarlehen ist innerhalb von 10 Bankarbeitstagen, nachdem der Nachrangdarlehensvertrag wirksam zu stande gekommen ist und der Anleger von der Gesellschaft aufgefordert wurde, auf folgendes Konto zu bewirken:

Empfänger: Windkraft Ampertal GmbH & Co. KG
IBAN: DE46 7645 0000 0232 3611 70
BIC: BYLADEM1RS

Verwendungszweck: Vertragsnummer und Name des Anlegers

Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag. Die Verzinsung beträgt 4,5 % p. a. Die Zinsen für die Jahre 2026 und 2027 werden zusammen zum 31.12.2027 fällig. In den Folgejahren werden die Zinsen für die jeweils vorausgegangenen 12 Monate jeweils zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres fällig. Die letzte Zinszahlung erfolgt mit Rückzahlung des Nachrangdarlehens.

Der Anleger hat nach Beendigung des Nachrangdarlehensvertrags vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts einen Anspruch auf Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens. Der Anspruch wird innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Beendigung des Nachrangdarlehensvertrags zur Zahlung fällig, mithin bei regulärer Laufzeit zum 10.01.2036.

Zusätzliche Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln

Dem Anleger werden keine zusätzlichen Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln durch die Gesellschaft in Rechnung gestellt.

Widerrufsrecht

Es wird auf die separaten Belehrungen zu dem Widerrufsrecht gem. § 312g BGB sowie dem Widerrufsrecht gem. § 2d VermAnlG verwiesen, die im Nachrangdarlehensvertrag abgedruckt sind. Weitere gesonderte Widerrufs- und/ oder Rückgaberechte sind nicht vereinbart. Im Falle eines wirksamen Widerrufs durch den Anleger sind die empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags hat die Gesellschaft die vereinbarte Gegenleistung gegenüber dem Anleger zu erbringen.

Mindestlaufzeit, Kündigungsbedingungen

Die Laufzeit der Nachrangdarlehen ist bis zum 31.12.2035 befristet. Ein vorzeitiger Rücktritt ist von Seiten der Windkraft Ampertal GmbH & Co. KG möglich, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht erbringt und auch nach Nachfristsetzung das Nachrangdarlehen nicht in voller Höhe auf das Konto der Gesellschaft (siehe „Einzelheiten der Zahlung und der Erfüllung“) zur Einzahlung bringt. Im Übrigen ist die ordentliche Kündigung während der Laufzeit ausgeschlossen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. § 490 Abs. 1 BGB wird abbedungen. Somit entfällt die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung, falls in den Vermögensverhältnissen der Gesellschaft eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens gefährdet wird. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus anderweitigen wichtigen Gründen bleibt unberührt.

In allen Fällen der Kündigung sind die Nachrangdarlehen zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung zur Rückzahlung fällig. Jede Kündigung ist in Textform (§ 126 b BGB) zu erklären.

Leistungsvorbehalte

Der Anleger hat keinen Rechtsanspruch auf Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrags. Die Einwerbung der Nachrangdarlehen mit Laufzeit bis 31.12.2035 und einer Verzinsung von 4,5 % p.a ist auf ein Emissionsvolumen von insgesamt € 1.200.000,00 begrenzt. Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen ist das vom Anleger zu gewährende Nachrangdarlehen im Einzelfall jedenfalls auf die sich aus § 2a Abs. 3 VermAnlG ergebenden Schwellenwerte beschränkt. Dies bedeutet, dass die Zeichnungssumme gem. § 2a Abs. 3 Nr. 1 VermAnlG auf € 1.000,00 begrenzt ist. Höhere Beträge bis max. € 10.000,00 können unabhängig von den vorstehenden Regelungen nur gezeichnet werden, wenn der Anleger nach einer von ihm zu erteilenden Selbstauskunft über ein frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben oder Finanzinstrumenten von mindestens € 100.000,00 verfügt oder die

Zeichnungssumme den zweifachen Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des jeweiligen Anlegers nach einer von ihm zu erteilenden Selbstauskunft nicht übersteigt. Höhere Beträge bis maximal € 25.000,00 können unabhängig von den vorstehenden Regelungen nur gezeichnet werden, wenn die Zeichnungssumme den zweifachen Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des jeweiligen Anlegers nach einer von ihm zu erteilenden Selbstauskunft nicht übersteigt.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu „Mindestlaufzeit, Kündigungsbedingungen“ verwiesen.

Anwendbares Recht, Vertragssprache, Gerichtsstand

Die Aufnahme von Beziehungen zum Anleger und der Nachrangdarlehensvertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sämtliche Informationen werden dem Anleger in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation wird in deutscher Sprache geführt. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Nachrangdarlehensvertrag und seiner Durchführung ist Landshut.

Kommunikation zwischen Gesellschaft und Anleger, Benachrichtigungen

Die Gesellschaft führt die Kommunikation mit den Anlegern betreffend der Nachrangdarlehen ausschließlich per E-Mail über die von den Anlegern zu Beginn des Vertragsverhältnisses mitgeteilte E-Mail-Adresse. Für Mitteilungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist daher grundsätzlich Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Die Gesellschaft kann externe Dienstleister mit der Führung der Korrespondenz im Auftrag der Gesellschaft beauftragen.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten über die Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen oder bei Beschwerden im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen über Zahlungsdienstleister, wie etwa Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen, können die Beteiligten unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, eine vom Bundesamt für Justiz für diese Streitigkeiten anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle oder die bei der Deutschen Bundesbank oder die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Eine aktuelle Liste der anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen kann jederzeit von der Internetseite des Bundesamts für Justiz www.bundesjustizamt.de/verbraucherstreitbeilegung heruntergeladen werden. Zuständige anerkannte Verbraucherschlichtungsstellen sind gegenwärtig:

1. Universalschlichtungsstelle des Bundes – Zentrum für Schlichtung e. V., Straßburger Straße 8, 7694 Kehl am Rhein, Tel.: 07851/795 79 40, Fax: 07851/795 79 41, E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de.

Die Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus der Verfahrensordnung der Universalschlichtungsstelle des Bundes – Zentrum für Schlichtung e. V., die auf der Internetseite www.universalschlichtungsstelle.de erhältlich ist und abgerufen werden kann.

2. Außergerichtliche Streitbeilegungsstelle für Verbraucher und Unternehmer e. V., Gohliser Str. 6, 04105 Leipzig, Tel.: 0341/56116370, Fax: 0341/56116371, E-Mail: kontakt@streitbeilegungsstelle.org.

Die Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus der Verfahrensordnung der Außergerichtlichen Streitbeilegungsstelle für Verbraucher und Unternehmer e. V., die auf der Internetseite www.streitbeilegungsstelle.org erhältlich ist und abgerufen werden kann.

3. Ist keine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle zuständig, kann der Anleger die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anrufen:

Deutsche Bundesbank – Schlichtungsstelle, Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main, Telefon: +49 69 9566-3232, Telefax: +49 69 709090-9901, E-Mail: schlichtung@bundesbank.de.

Die Zugangsvoraussetzungen zu dieser Schlichtungsstelle ergeben sich aus der Finanzschlichtungsstellenverordnung, die auf der Internetseite www.bundesbank.de/de/service/schlichtungsstelle erhältlich ist und abgerufen werden kann.

Kein Bestehen eines Garantiefonds beziehungsweise anderer Entschädigungsregelungen

Ein Garantiefonds oder eine andere Entschädigungsregelung bestehen nicht.